

# Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft



## HELDBURGER UNTERLAND

mit den Städten Heldburg und Ummerstadt  
sowie den Gemeinden Straufhain,  
Westhausen, Schlechtsart und  
Schweickershausen



27. Jahrgang

Freitag, den 11. November 2022

Nr. 11

### Amtlicher Teil der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

#### Schließung der Verwaltung

Die Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland bleibt vom 05.12. bis zum 07.12.2022, aufgrund des Umbaus der Computertechnik, für den Besucherverkehr geschlossen. Wir bitten um entsprechende Beachtung.

*König  
Hauptamtsleiter*

#### Mitteilung der VG Heldburger Unterland / Einwohnermeldeamt

Vom 05.12. bis 14.12.2022 ist das Einwohnermeldeamt vorerst wegen umfangreicher Systemarbeiten geschlossen. Zu Terminabsprachen und in dringenden Fällen können Sie sich telefonisch

unter der 036871 288-27 an uns wenden.

Ab dem 15.12.2022 sind wir, wie gewohnt, wieder für Sie da. Wir danken für Ihr Verständnis.  
Ihr Einwohnermeldeamt

#### Steuerfälligkeiten 15.11.2022

Sehr geehrte Steuer- und Abgabepflichtige unserer Mitgliedsgemeinden der VG „Heldburger Unterland“,

wir erinnern an die Fälligkeit der kommunalen Abgaben (Grundsteuern, Gewerbesteuvorauszahlung) per 15.11.2022, die zum Fälligkeitstag auf das Konto der jeweiligen Stadt/ Gemeinde zu zahlen sind. Bei erteilter Einzugsermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren entfällt eine Überweisung.

Heldburg, Oktober 2022  
*Ihre Kassenverwaltung*

#### Steine gehören nicht auf die öffentliche Verkehrsfläche

##### Das Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland informiert!

Laut § 26 Abs. 2 des Thüringer Straßengesetzes vom 07. Mai 1993 in seiner gültigen Fassung ist es verboten, Anpflanzungen sowie Zäune, Stapel, Haufen oder andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen anzulegen oder zu unterhalten, wenn sie die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen. Vor allem auch im Grünstreifen angeordnete Steine, unabhängig von ihrer Größe, die der Verschönerung dienen oder ein Befahren

ren durch Fahrzeuge vermeiden sollen, stellen eine potenzielle Gefahr für den Verkehr im öffentlichen Raum dar.

Gerade in der Winterzeit verschwinden diese Steine teilweise unter dem Schnee oder können nur schlecht gesehen werden. Besonders gefährlich sind Steine entlang der Straßen und in Kurven, denn die Berührung mit diesen können zu schweren Schäden und einer möglichen Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer führen.

Wir bitten hiermit alle Bürger der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland, derlei Steinanordnungen nicht vorzunehmen oder, sofern bereits geschehen, diese schnellstmöglich zurückzubauen. Sollte dies nicht erfolgen, werden Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet, die mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden können.

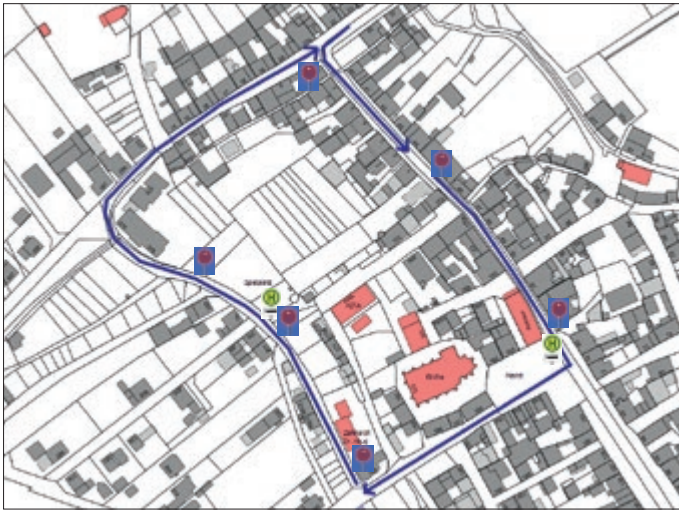
#### Straßensanierungsarbeiten an der Landesstraße L 1134 Heldburg in Richtung Hellingen

Wir möchten alle Bürger im Verwaltungsgebiet darüber informieren, dass das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV) eine Straßensanierung an der Landesstraße vom Schützenhaus bis einschließlich zur Kreuzung nach Lindenau (Diska-Kreuzung) in Heldburg geplant hat. Diese Sanierungsmaßnahmen sollen voraussichtlich vom 14.11.2022 bis zum 25.11.2022 stattfinden. Für den Durchfahrtsverkehr ist eine großräumige Umfahrung der Innenstadt Heldburgs vorgesehen. Für alle Anlieger, Anwohner und Lieferanten wird eine Umleitung direkt durch die Innenstadt von Heldburg erfolgen. Es wird eine Einbahnstraßenlösung für den Bereich Häfenmarkt - Hellingener Straße - Hinter der Kirche samt Friedhofstraße festgelegt. Zu dieser Einbahnstraßenlösung werden diverse Halteverbote angeordnet, um den sicheren und reibungslosen Durchfahrtsverkehr zu ermöglichen.

Die Zufahrt zur ESSO-Tankstelle und zum KFZ-Service Thomas Ehrhardt wird durch Ampelverkehr ermöglicht. Der Baumarkt „Werkers Welt“ kann nur über die Zufahrt aus Richtung VR-Bank/Mehrgenerationenhaus, sprich über den Lieferantenzugang, erreicht werden. Da der anvisierte Termin zur Erörterung der bauzeitlich bedingten Einschränkungen beim Zugang zu den anderen Gewerbetreibenden (Fahrschule Barchfeld, Friseur Schurg, Spielhalle Kellner, Tischlerei Jäger und Transportunternehmen Loeper) bis zum Redaktionsschluss des Amtsblattes nicht stattgefunden hat, werden die Betroffenen separat und sobald als möglich informiert. Alle betroffenen Anwohner werden durch das Bauunternehmen rechtzeitig informiert, falls die Zufahrt zu den Grundstücken nur eingeschränkt oder gar nicht möglich wäre.

Wir bitten Sie um Verständnis, gerade mit Blick auf die Kurzfristigkeit bis zur Umsetzung der Maßnahme. Leider werden derlei Bauvorhaben seitens des TLBV sehr kurzfristig geplant und kommuniziert.

➤➤➤ Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite ➤➤➤



- Die blaue Linie zeigt den Einbahnstraßenverlauf innerhalb der Stadt über Häfenmarkt - Hellingner Str. - Hinter der Kirche - Friedhofstraße
- Im Bereich des Spielplatzes, wo die Ersatzbushaltestelle ausgewiesen wird, ist wurde kein Halteverbot ausgewiesen, da hier auch die Eltern halten müssen, um ihre Kinder in den Kindergarten bringen zu können.

## Stadt Heldburg

### Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Heldburg in seiner Sitzung am 13.10.2022 die folgende Hauptsatzung beschlossen und die Stadt erlässt diese:

#### § 1

##### Name, Sitz der Verwaltung

Die Stadt führt den Namen Heldburg. Sie ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland mit Sitz in Heldburg.

#### § 2

##### Dienstsiegel

Das Dienstsiegel trägt die Umschrift im oberen Halbkreis „Thüringen“ und im unteren Halbkreis „Stadt Heldburg“ und zeigt das Landeswappen.

#### § 3

##### Ortsteile

Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Albingshausen,
2. Bad Colberg,
3. Einöd,
4. Gellershausen,
5. Gompertshausen,
6. Heldburg,
7. Hellingen,
8. Holzhausen,
9. Käßlitz,
10. Lindenau,
11. Poppenhausen,
12. Rieth,
13. Völkershäuser und
14. Volkmannshäuser

#### § 4

##### Ortsteile mit Ortsteilverfassung

(1) Die folgenden Ortsteile erhalten eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO:

1. Albingshausen (Ortsteil Albingshausen),
2. Bad Colberg (Ortsteil Bad Colberg),
3. Gellershausen (Ortsteil Gellershausen),
4. Gompertshausen (Ortsteil Gompertshausen),
5. Heldburg (Ortsteile Einöd und Heldburg),
6. Hellingen (Ortsteile Hellingen und Volkmannshäuser),
7. Holzhausen (Ortsteil Holzhausen),
8. Käßlitz (Ortsteil Käßlitz),
9. Lindenau (Ortsteil Lindenau),
10. Poppenhausen (Ortsteil Poppenhausen),
11. Rieth (Ortsteil Rieth) und
12. Völkershäuser (Ortsteil Völkershäuser).

(2) Die Ortsteile

1. Hellingen und
2. Volkmannshäuser

erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt den Namen Hellingen.

(3) Die Ortsteile

1. Einöd und
2. Heldburg

erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt den Namen Heldburg.

(4) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt nach folgenden Regelungen:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil“ tritt.
- b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt durch eine Bürgerversammlung des Ortsteils. Die Bürgerversammlung wird durch die/den Bürgermeister/in einberufen, indem Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung durch ortsübliche Bekanntgabe mitgeteilt wird.
- c) Zu Beginn der Bürgerversammlung, die die/den Bürgermeister/in als Wahlleiter/in leitet, haben sich die Bürger, die sich an dem Wahlverfahren beteiligen wollen, unterschrieben in ein Wählerverzeichnis des Ortsteiles einzutragen, das durch die Gemeinde am Wahlort auszulegen ist. An der Bürgerversammlung dürfen nur Wahlberechtigte (Buchstabe a) teilnehmen.
- d) Die Wahl wird vom Wahlleiter durchgeführt, der von Gemeinbediensteten unterstützt wird.
- e) Die/den Wahlleiter/in fordert die Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Nachnamen, Vornamen und den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten. Er bedarf vor Beginn der Stimmabgabe der Einwilligung des Vorgeschlagenen. Ist dieser nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.
- f) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedoch jedem Bewerber nur eine Stimme geben.
- g) Nach Abschluss des Wahlvorschlagsverfahrens ruft die/den Wahlleiter/in die Namen der Bürger in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Sie/er hat darauf hinzuweisen, dass nur Bürger gewählt werden können, die dem Vorschlag ihrer Person zugestimmt haben (Bewerber). Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als Mitglieder zu wählen sind, kann der Bürger auch andere wählbare Personen (Buchstabe a) mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen und damit wählen.

Der Wahlberechtigte erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlberechtigung nachgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber mit Familiennamen, Vornamen ein. Danach faltet er den Stimmzettel so, dass sein Wahlverhalten nicht erkennbar ist. Die/den Wahlleiter/in stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt dann seinen Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

- h) Gewählt sind die Bewerber bzw. Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- i) Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG entsprechend.
- j) Das Ergebnis der Wahl wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekanntgegeben.
- (5) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

## § 5

### Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt. In dem Ortsteil hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 6

### Einwohnerversammlung, Einwohnerfragestunde

- (1) Die/Der Bürgermeister/in beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Stadt, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Die/Der Bürgermeister/in lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Der/Dem Bürgermeister/in obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Sie/Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann die/der Bürgermeister/in zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Verwaltungsbedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann die/der Bürgermeister/in Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.
- (4) Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu städtischen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 10 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von Einwohnern, Vereinen oder Verbänden mit Sitz in der Stadt Heldburg pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge können sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens fünf Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Stadt [stadt@stadt-heldburg.de](mailto:stadt@stadt-heldburg.de) eingehen. Einwohneranfragen sind auch ohne vorherige schriftliche Einreichung direkt in der Sitzung zulässig. Einwohneranfragen dürfen bis zu fünf einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens fünf Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu zwei themen-

bezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Stadtratssitzung.

## § 7

### Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt die/der Bürgermeister/in, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

## § 8

### Bürgermeister/in

- (1) Die/Der Bürgermeister/in wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die/Der Bürgermeister/in der Stadt kann gleichzeitig gemäß § 46 Abs. 4 ThürKO ehrenamtliche/r Gemeinschaftsvorsitzende/r der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland sein.
- (3) Die/Der Bürgermeister/in erledigt als laufende Angelegenheiten folgende alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Stadthaushaltes keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:
1. Vergaben von:
    - Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne vom § 1 Nr. 1 VOL-A (Verdingungsordnung für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag bis zu 25.000,00 €,
    - Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis zu 50.000,00 €,
    - Leistungen im Rahmen freiberuflicher Tätigkeit bis 10.000,00 €,
  2. Klageerhebung, sofern in zivilrechtlichen Sachen der Streitwert die Zuständigkeit des Amtsgerichts nicht überschreitet,
  3. Abschluss von gerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 5.000,00 € und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 1.000,00 €,
  4. die Umschuldung von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen,
  5. die Bildung von Haushaltsresten,
  6. Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu 10.000,00 € und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000,00 €,
  7. Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 2.000,00 €,
  8. Stundung bis zu 5.000,00 €,
  9. Vermietungen und Verpachtungen allgemein üblicher Art mit einem jährlichen Entgelt bis zu 5.000,00 €, sofern der Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren hat und sich bei nicht erfolgter Kündigung jeweils um ein Jahr verlängert,
  10. Käufe und Verkäufe von Grundstücken oder die Belastung von Grundstücken, sofern der Wert des Kaufes oder Verkaufes bzw. die Wertminderung durch die Belastung des jeweiligen gemeindlichen Grundstückes nicht mehr als 5.000,00 € beträgt,
  11. Käufe und Verkäufe von Grundstücken aufgrund von Straßenvermessungen und Straßenschlussvermessungen unabhängig von ihrem Wert.
  12. Zuwendungen und Zuschüsse der Stadt an Dritte bis zur Höhe der haushaltsrechtlichen Ermächtigung.
  13. Wird aufgrund einer Pandemie oder einer anderen Naturkatastrophe eine Stundung bei der Zahlung von Grund- oder Gewerbesteuern oder ein Antrag auf Stundung von Mietzahlungen durch den jeweiligen Zahlungspflichtigen gestellt und darf oder kann der Stadtrat oder ein Ausschuss aus den gleichen Gründen nicht tagen, so darf der Bürgermeister abweichend von Ziffer 8 über die Stundung anstatt des Stadtrates oder des sonst zuständigen Ausschusses in unbegrenzter Höhe entscheiden. Der Stadtrat oder der zuständige Ausschuss ist vom Bürgermeister in der ersten Sitzung, welche auf den Wegfall der Hinderungsgründe stattfindet, zu unterrichten.
- (4) Die grundsätzliche Bedeutung nach § 29 Abs. 2 Ziffer 1 der ThürKO ist im Vollzug des Haushaltes dann nicht gegeben, wenn der jeweilige Einzelfall der Entscheidung, welcher nicht unter den obigen Ziffern 1 bis 12 aufgeführt ist, und eine Verpflichtung zur Zahlung von nicht mehr als 0,25 v.H. des jeweiligen Verwaltungshaushaltes erwarten lässt und keine Kosten für folgende Haushaltsjahre entstehen lässt.

(5) Im Einzelfall können weitere Angelegenheiten dem Bürgermeister mit dessen Zustimmung durch Beschluss des Stadtrates zur Erledigung übertragen werden (§ 29 Abs. 4 ThürKO).

(6) In wichtigen Angelegenheiten hat die/der Bürgermeister/ in das Recht, außerordentliche Sitzungen des Stadtrates bzw. des zuständigen Ausschusses anzuberaumen. Vom Eilentscheidungsrecht des Bürgermeisters ist nur, entsprechend § 30 ThürKO, Gebrauch zu machen.

### **§ 9 Beigeordnete**

Der Stadtrat wählt eine(n) ehrenamtliche(n) Beigeordnete(n).

### **§ 10 Ausschüsse**

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Haupt- und Finanzausschuss sowie einen Bau-, Land- und Forstwirtschaftsausschuss, näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

(3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(4) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

### **§ 11 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen**

(1) Die Sitzungen des Stadtrates können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrates aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrates geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es dem Stadtrat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrates zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.

(4) Die Stadt hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Stadt ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Stadtrates und den sonstigen zu einer Stadtratssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden

zu gewährleisten. Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, usw.) hat jedes Mitglied des Stadtrates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.

(5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

### **§ 12 Ehrenbezeichnungen**

(1) Personen, die sich in besonderer Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister/in = Ehrenbürgermeister/in,
- Beigeordnete/r = Ehrenbeigeordnete/r,
- Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
- Ortsteilbürgermeister/in = Ehrenortsteilbürgermeister/in,
- Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

### **§ 13 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

### **§ 14 Entschädigungen**

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(2) Ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € je nachgewiesene Sitzungsteilnahme. Der Protokollführer soweit er nicht Mitglied des Stadtrates oder Beschäftigter der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ ist, erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Der letzte Satz des Abs. 1 findet Anwendung.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

(4) Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach

§ 36a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

(5) Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände:

- a) Die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Stimmbezirkes tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrtkosten und Tagegelder entsprechend der Thüringer Reisekostenverordnung.
- b) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von
  - 25,00 € für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
  - 10,00 € Zuschlag für den Wahlvorsteher
  - 5,00 € Zuschlag für den Schriftführer
  - 15,00 € Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z.B. Europawahl und Kommunalwahl).
- c) Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von
  - 25,00 € für jedes Mitglied des Briefwahlvorstandes
  - 10,00 € Zuschlag für den Briefwahlvorsteher
  - 10,00 € Zuschlag für jedes Mitglied des Briefwahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z.B. Europawahl und Kommunalwahl).
- d) Wahlvorstände, die am auf den Wahltag folgenden Tag erneut zusammentreffen müssen, um das Wahlergebnis zu ermitteln, oder um die Ermittlung abzuschließen, erhalten zusätzlich eine Entschädigung von 15,00 €
- e) Alle ehrenamtlichen Wahlhelfer erhalten für die Teilnahme an Schulungen zur Vorbereitung und Durchführung von Kommunalwahlen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.
- f) Die Mitglieder des Gemeindevahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung des Gemeindevahlausschusses.
- g) Der Wahlleiter sowie der Stellvertreter des Wahlleiters erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung von 30,00 €.
- h) Die in den Wahlgesetzen festgelegten Erfrischungsgelder werden auf die Entschädigung angerechnet.“

(6) Die/Der hauptamtliche Bürgermeister/in erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 223,00 €.

(7) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Beigeordnete	400,00 €
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Albingshausen	160,00 €
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Bad Colberg	160,00 €
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Gellershausen	220,00 €
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Gompertshausen	220,00 €
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Heldburg	400,00 €
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Hellingen	220,00 €
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Holzhausen	160,00 €
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Käßlitz	160,00 €
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Lindenau	220,00 €
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Poppenhausen	160,00 €
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Rieth	220,00 €
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Völkershausen	160,00 €.

(8) Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

(9) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

## § 15

### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland“ der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an der folgenden Verkündungstafel:

Heldburg - Häfenmarkt 164 (Rathaus)

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse oder des Ortsteilrates erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln gemäß Absatz 2 und zusätzlich an den Verkündungstafeln der einzelnen Ortsteile:

- |                     |  |
|---------------------|--|
| 1. Albingshausen    | - Albingshäuser Dorfstraße 27 (Spielplatz),        |
| 2. Bad Colberg      | - Hauptstraße (in der Nähe der Kirche)             |
| 3. Einöd            | - Bushaltestelle                                   |
| 4. Gellershausen    | - Feuerwehrgerätehaus                              |
| 5. Gompertshausen   | - Mehrzweckgebäude                                 |
| 6. Heldburg         | - Häfenmarkt 164 (Rathaus),                        |
| 7. Hellingen        | - Straße der Einheit 8 (Rathaus),                  |
| 8. Holzhausen       | - Backhaus   |
| 9. Käßlitz          | - Käßlitzer Dorfstraße 26 (neben alter Schmiede),  |
| 10. Lindenau        | - Gemeindehaus                                     |
| 11. Poppenhausen    | - (gegenüber Backhaus),                            |
| 12. Rieth           | - Riether Hauptstraße 84 (Buswartehalle),          |
| 13. Völkershausen   | - Am Dorfplatz                                     |
| 14. Volkmannshausen | - (Scheunengeb. zur Volkmannshäuser Dorfstraße 4). |

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse und des Ortsteilrates ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

Auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme zu vermerken und durch Unterschrift zu bescheinigen.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 3 entsprechend, mit der Maßgabe das die Bekanntmachung nur an der Verkündungstafel nach Abs. 2 erfolgt, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

## § 16

### Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

## § 17

### Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten alle Geschlechter.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.07.2019 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heldburg vom 14.05.2020 außer Kraft.

Heldburg, den 25.10.2022

Stadt Heldburg

Ober

Bürgermeister

- Siegel -

## 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Heldburg

Aufgrund der § 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Heldburg in seiner Sitzung am 13.10.2022 die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Heldburg beschlossen und die Stadt Heldburg erlässt diese:

### Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Stadt Heldburg vom 05.01.2021, bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland am 22. Januar 2021, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 zu § 14 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

#### „Anlage 1

#### **Agenda der verfügbaren Arten von Grabstätten auf den kommunalen Friedhöfen der Ortsteile der Stadt Heldburg**

Ortsteil	Reihengrabstätten					Wahlgrabstätten			Urnengemeinschaftsanlage		Ehrengrab
	Einzel-Erdgrab	Doppel-Erdgrab	Urnen-grab	Urnen-rasengrab mit Platte	Urnen-rasengrab mit Stein	Doppel-Erdgrab	Ur-nen-grab	Einzel-Erdgrab	namentlich durch Stele	anonym	
Bad Colberg					X	X	X	X	X		
Lindenau	X	X	X		X	X	X	X			X
Gompertshausen	X		X	X	X	X	X	X			X
Heldburg			X		X	X	X	X		X	X
Holzhausen	X	X	X	X	X	X	X	X			
Völkershausen					X	X	X	X			

### Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Heldburg tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Stadt Heldburg  
Heldburg, den 01.11.2022  
Other  
Bürgermeister

(Siegel)

## Stellenausschreibung

Die Stadt Heldburg sucht zum 01.01.2023 für den Kindergarten und das Mehrgenerationenhaus in Heldburg eine

### Bürofachkraft in Vollzeit

(39 Wochenstunden).

Die zu besetzende Stelle ist vorerst befristet auf ein Jahr.

#### Das bringen Sie mit:

- abgeschlossene Berufsausbildung im kaufmännischen Bereich
- vertrauter Umgang mit den EDV-Standardanwendungen
- freundliches Auftreten, Empathie, selbstständige Arbeitsweise sowie Eigeninitiative
- hohe Belastbarkeit und Teamfähigkeit
- hohes Verantwortungsbewusstsein
- uneingeschränkte Loyalität und Zuverlässigkeit
- Spaß und Freude am Umgang mit Menschen

#### Ihre Aufgaben bei uns:

- Allgemeine Bürotätigkeiten
- Verwalten der Essensgeldabrechnungen, Urlaubs- und Dienstpläne
- Pflege der Internetseite und Öffentlichkeitsarbeit
- Vorbereitung bei der Durchführung von Projekten
- Archivierungsarbeiten
- Besorgungen tätigen, Wäscheservice
- Vertretung des technischen Personals Kita (z. B. Gebäudereinigung)

#### Das bieten wir Ihnen:

- eine abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem wertschätzenden und kompetenten Team
- Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- eine jährliche Sonderzahlung
- leistungsorientierte Bezahlung nach dem TVöD

Wir freuen uns über Ihre Vorstellung per e-mail im pdf-Format an [stadt@stadt-heldburg.de](mailto:stadt@stadt-heldburg.de) oder per Post in einem verschlossenen Umschlag bis zum **09.12.2022** (Posteingangsdatum) an:

Stadt Heldburg  
**Herr Bürgermeister Christopher Other - persönlich**  
OT Heldburg  
Häfenmarkt 164  
98663 Heldburg

Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten DIN-A4-Rückumschlag beifügen, wird davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichtet.

Other  
Bürgermeister  
der Stadt Heldburg

## Stellenausschreibung

Die Stadt Heldburg sucht zum 01.01.2023 für den Kindergarten Heldburg

### 2 staatlich anerkannte Erzieher\*innen

(30 Wochenstunden)

Die zu besetzenden Stellen sind vorerst befristet auf ein Jahr.

#### Das bringen Sie mit:

- abgeschlossene Berufsausbildung als bundesweit anerkannte/r Erzieher/in
- sehr gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- hohe emotionale Belastbarkeit und Teamfähigkeit
- dynamische Persönlichkeit mit hoher Einsatzbereitschaft
- flexible Leistungsbereitschaft, auch außerhalb der regulären Arbeitszeit
- hohes Durchsetzungs- und Kommunikationsvermögen
- sehr hohes Verantwortungsbewusstsein
- uneingeschränkte Loyalität und Zuverlässigkeit
- die für die Stelle erforderliche Eignung und Sachkenntnis

#### Ihre Aufgaben bei uns:

- alters- und zielgruppengreifende Arbeit mit Kindern und Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte
- Förderung junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung
- Beratung und Unterstützung der Eltern und anderer Erziehungsberechtigter bei der Erziehung der Kinder
- Schutz der anvertrauten und zu betreuenden Kinder vor jeglichen Gefahren

#### Das bieten wir Ihnen:

- eine abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit
- ein wertschätzendes und kompetentes Team, welches offen für neue Ideen ist
- Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- eine jährliche Sonderzahlung
- leistungsorientierte Bezahlung nach dem TVöD

Wir freuen uns über Ihre Vorstellung per e-mail im pdf-Format an [stadt@heldburg.de](mailto:stadt@heldburg.de) oder per Post in einem verschlossenen Umschlag bis zum **09.12.2022** (Posteingangsdatum) an:

Stadt Heldburg  
**Herr Bürgermeister Christopher Other - persönlich**  
 OT Heldburg  
 Häfenmarkt 164  
 98663 Heldburg

Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten DIN-A4-Rückumschlag beifügen, wird davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichtet.

*Other*  
 Bürgermeister  
 der Stadt Heldburg

### Entlastung des Bürgermeisters für die Jahresrechnung 2016 Beschluss Nr.: Ö03/09/22

#### Formulierung des Beschlusses:

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 13.10.2022 die Entlastung des Bürgermeisters für die Jahresrechnung 2016 der Gemeinde Hellingen.

*gez. Other*  
 Bürgermeister

Dienstsiegel

### Entlastung des Beigeordneten für die Jahresrechnung 2016 Beschluss Nr.: Ö04/09/22

#### Formulierung des Beschlusses:

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 13.10.2022 die Entlastung des Beigeordneten für die Jahresrechnung 2016 der Gemeinde Hellingen.

*gez. Other*  
 Bürgermeister

Dienstsiegel

### Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2017 Beschluss Nr.: Ö05/09/22

#### Formulierung des Beschlusses:

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 13.10.2022 die Feststellung der Jahresrechnung 2017 der Gemeinde Hellingen.

*gez. Other*  
 Bürgermeister

Dienstsiegel

### Entlastung des Bürgermeisters für die Jahresrechnung 2017 Beschluss Nr.: Ö06/09/22

#### Formulierung des Beschlusses:

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 13.10.2022 die Entlastung des Bürgermeisters für die Jahresrechnung 2017 der Gemeinde Hellingen.

*gez. Other*  
 Bürgermeister

Dienstsiegel

### Entlastung des Beigeordneten für die Jahresrechnung 2017 Beschluss Nr.: Ö07/09/22

#### Formulierung des Beschlusses:

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 13.10.2022 die Entlastung des Beigeordneten für die Jahresrechnung 2017 der Gemeinde Hellingen.

*gez. Other*  
 Bürgermeister

Dienstsiegel

### Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2018 Beschluss Nr.: Ö08/09/22

#### Formulierung des Beschlusses:

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 13.10.2022 die Feststellung der Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Hellingen.

*gez. Other*  
 Bürgermeister

Dienstsiegel

### Entlastung des Bürgermeisters für die Jahresrechnung 2018 Beschluss Nr.: Ö09/09/22

#### Formulierung des Beschlusses:

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 13.10.2022 die Entlastung des Bürgermeisters für die Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Hellingen.

*gez. Other*  
 Bürgermeister

Dienstsiegel

## Beschlüsse des Stadtrates

### Örtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2016 bis 2018 der Gemeinde Hellingen

#### Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2016

##### Beschluss Nr.: Ö02/09/22

#### Formulierung des Beschlusses:

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 13.10.2022 die Feststellung der Jahresrechnung 2016 der Gemeinde Hellingen.

*gez. Other*  
 Bürgermeister

Dienstsiegel

### Entlastung des Beigeordneten für die Jahresrechnung 2018 Beschluss Nr.: Ö10/09/22

#### Formulierung des Beschlusses:

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 13.10.2022 die Entlastung des Beigeordneten für die Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Hellingen.

*gez. Other*  
 Bürgermeister

Dienstsiegel

Die festgestellten Jahresrechnungen 2016 - 2018 der Gemeinde Hellingen mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts wird mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung in der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg, vom 14.11.2022 bis 28.11.2022 zu den Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.

## Beschlüsse des Stadtrates

### Örtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2016 bis 2018 der Stadt Bad Colberg-Heldburg

#### Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2016

##### Beschluss Nr.: Ö07/08/22

##### Formulierung des Beschlusses:

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 08.09.2022 die Feststellung der Jahresrechnung 2016 der Stadt Bad Colberg-Heldburg.

gez. Other  
Bürgermeister

Dienstsiegel

#### Entlastung des Bürgermeisters für die Jahresrechnung 2016

##### Beschluss Nr.: Ö08/08/22

##### Formulierung des Beschlusses:

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 08.09.2022 die Entlastung des Bürgermeisters für die Jahresrechnung 2016 der Stadt Bad Colberg-Heldburg.

gez. Other  
Bürgermeister

Dienstsiegel

#### Entlastung des Beigeordneten für die Jahresrechnung 2016

##### Beschluss Nr.: Ö09/08/22

##### Formulierung des Beschlusses:

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 08.09.2022 die Entlastung des Beigeordneten für die Jahresrechnung 2016 der Stadt Bad Colberg-Heldburg.

gez. Other  
Bürgermeister

Dienstsiegel

#### Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2017

##### Beschluss Nr.: Ö10/08/22

##### Formulierung des Beschlusses:

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 08.09.2022 die Feststellung der Jahresrechnung 2017 der Stadt Bad Colberg-Heldburg.

gez. Other  
Bürgermeister

Dienstsiegel

#### Entlastung des Bürgermeisters für die Jahresrechnung 2017

##### Beschluss Nr.: Ö11/08/22

##### Formulierung des Beschlusses:

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 08.09.2022 die Entlastung des Bürgermeisters für die Jahresrechnung 2017 der Stadt Bad Colberg-Heldburg.

gez. Other  
Bürgermeister

Dienstsiegel

#### Entlastung des Beigeordneten für die Jahresrechnung 2017

##### Beschluss Nr.: Ö12/08/22

##### Formulierung des Beschlusses:

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 08.09.2022 die Entlastung des Beigeordneten für die Jahresrechnung 2017 der Stadt Bad Colberg-Heldburg.

gez. Other  
Bürgermeister

Dienstsiegel

### Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2018

#### Beschluss Nr.: Ö13/08/22

##### Formulierung des Beschlusses:

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 08.09.2022 die Feststellung der Jahresrechnung 2018 der Stadt Bad Colberg-Heldburg.

gez. Other  
Bürgermeister

Dienstsiegel

### Entlastung des Bürgermeisters für die Jahresrechnung 2018

#### Beschluss Nr.: Ö14/08/22

##### Formulierung des Beschlusses:

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 08.09.2022 die Entlastung des Bürgermeisters für die Jahresrechnung 2018 der Stadt Bad Colberg-Heldburg.

gez. Other  
Bürgermeister

Dienstsiegel

### Entlastung des Beigeordneten für die Jahresrechnung 2018

#### Beschluss Nr.: Ö15/08/22

##### Formulierung des Beschlusses:

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 08.09.2022 die Entlastung des Beigeordneten für die Jahresrechnung 2018 der Stadt Bad Colberg-Heldburg.

gez. Other  
Bürgermeister

Dienstsiegel

Die festgestellten Jahresrechnungen 2016 - 2018 der Stadt Bad Colberg-Heldburg mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts wird mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung in der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg, vom 14.11.2022 bis 28.11.2022 zu den Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.

## Übersicht

### zu den aktuellen Holzpreisen und Verkaufsbedingungen der Stadt Heldburg für das Jahr 2023

#### gültig ab 01.01.2023, kursiv = Preisänderung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Stadtrat der Stadt Heldburg hat in seiner Sitzung am 13.10.2022 über die Anpassung der derzeit gültigen Holzpreise befunden. Nach einstimmigem Beschluss werden diese zum 01.01.2023 geändert. Da sich Energiepreise und Lohnkosten auch für den Holzeinschlag deutlich verteuert haben, muss zwangsläufig eine Weitergabe der Mehrkosten an die Holzwerker erfolgen.

Nachfolgend erhalten Sie den Überblick zum aktuellen Preisgefüge und zu den weiteren Rahmenbedingungen bzw. Konditionen. Als Ansprechpartner stehen Ihnen, wie gewohnt, die vier Revierleiter aus den Revieren der Stadt Heldburg zur Verfügung.

#### Diese sind unter folgenden Nummern erreichbar:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. Revierleiter Tobias Boßbeckert<br>(Revier Hellingen): | 0172/3480206 |
| 2. Revierleiter Benedikt de Craigher<br>(Revier Rieth):  | 0172/3480207 |
| 3. Revierleiter Jens Freiburger<br>(Revier Ummerstadt):  | 0172/3480204 |
| 4. Revierleiter Uwe Schurg<br>(Revier Heldburg):         | 0172/3480205 |

#### Hiernach finden Sie nunmehr die aktuellen Holzpreise und Konditionen:

- Für den **nichtindustriellen Holzverkauf** werden die folgenden Preise bis einschließlich **31.12.2023** festgelegt.
- Der **Grundpreis** (für Personen **ohne** Hauptwohnsitz in der Stadt Heldburg) beträgt **je Raummeter zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer**:



**Grundpreis für Selbstwerber**

Laubholz + Birke + sonstiges Weichholz	<b>20,00 €</b>
Nadelholz + Linde	<b>10,00 €</b>

**Grundpreis für Polterholz**

Laubholz + Birke + sonstiges Weichholz	<b>36,00 €</b>
Nadelholz + Linde	<b>30,00 €</b>
Pappel, Weide	<b>21,00 €</b>

3. Der **Rabattpreis** (für Personen **mit** Hauptwohnsitz in der Stadt Heldburg) beträgt **je Raummeter zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer**:

**Rabattpreis für Selbstwerber**

Laubholz + Birke + sonstiges Weichholz	<b>15,00 €</b>
Nadelholz + Linde	<b>5,00 €</b>

**Rabattpreis für Polterholz**

Laubholz + Birke + sonstiges Weichholz	<b>30,00 €</b>
Nadelholz + Linde	<b>24,00 €</b>
Pappel, Weide	<b>18,00 €</b>

4. Der Rabattpreis für Personen **mit** Hauptwohnsitz in der Stadt Heldburg ist auf **max. 25 Raummeter Brennholz pro Jahr und Haushalt** begrenzt. Mengengen sind zum Grundpreis zu erwerben.
5. Sollte sich die Marktlage erheblich verändern, können die Revierleiter mit Zustimmung des Bürgermeisters die unter 2. und 3. aufgeführten Holzpreise um bis zu 10,00 € erhöhen. Diese **Erhöhung gilt dann für den gesamten Waldbestand der Stadt Heldburg** und ist auf **maximal drei Monate** begrenzt. Sollte eine längere Erhöhung vonnöten sein, liegt die Entscheidung über die Fortschreibung der Holzpreise beim Stadtrat.

*Christopher Other*  
Bürgermeister der Stadt Heldburg

## Stadt Ummerstadt

### Hauptsatzung der Stadt Ummerstadt

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Ummerstadt in der Sitzung am 10.10.2022 die folgende Hauptsatzung beschlossen und die Stadt erlässt diese:

**§ 1****Name**

Die Stadt führt den Namen Ummerstadt.

**§ 2****Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

(1) Das Stadtwappen zeigt einen „gevierten Schild von Gold und Blau, welcher im Feld eins und vier das Stammwappen der Markgrafen von Meissen und das Feld zwei und drei den meissnischen Löwen für Thüringen zeigt“.

(2) Die Flagge der Stadt zeigt die Farben - schwarz - gelb - und das Wappen.

(3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift im oberen Halbkreis „Thüringen“ und im unteren Halbkreis „Stadt Ummerstadt“ und zeigt das Wappen der Stadt Ummerstadt.

**§ 3****Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 4****Einwohnerfragestunde und -versammlung**

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu städtischen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 10 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von Einwohnern, Vereinen oder Verbänden mit Sitz in der Stadt Ummerstadt pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens vier Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland (post@vg-heldburgerunterland.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 5 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 2 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Stadtratssitzung.

(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

**§ 5****Vorsitz im Stadtrat**

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

**§ 6****Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist ehrenamtlich tätig.

(3) Der Bürgermeister erledigt als laufende Angelegenheiten folgende alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Stadthaushaltes keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:

1. Vergaben von:

- Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne vom § 1 Nr. 1 VOL-A (Verdingungsordnung für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag bis zu 5.000,00 €,

- Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis zu 20.000,00 €,
  - Leistungen im Rahmen freiberuflicher Tätigkeit bis 2.500,00 €,
2. Klageerhebung, sofern in zivilrechtlichen Sachen der Streitwert die Zuständigkeit des Amtsgerichts nicht überschreitet,
  3. Abschluss von gerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 5.000,00 € und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 500,00 €,
  4. die Umschuldung von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen,
  5. die Bildung von Haushaltsresten,
  6. Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu 2.500,00 € und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 1.000,00 €,
  7. Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 2.000,00 €,
  8. Stundung bis zu 5.000,00 €,
  9. Vermietungen und Verpachtungen allgemein üblicher Art mit einem jährlichen Entgelt bis zu 5.000,00 €, sofern der Vertrag eine Laufzeit ohne Kündigungsmöglichkeit von nicht mehr als zwei Jahren hat und sich anschließend bei nicht erfolgter Kündigung um nicht mehr als jeweils um ein Jahr verlängert,
  10. Käufe und Verkäufe von Grundstücken oder die Belastung von Grundstücken, sofern der Wert des Kaufes oder Verkaufes bzw. die Wertminderung durch die Belastung des jeweiligen gemeindlichen Grundstückes nicht mehr als 2.500,00 € beträgt,
  11. Käufe und Verkäufe von Grundstücken aufgrund von Straßenvermessungen und Straßenschlussvermessungen unabhängig von ihrem Wert.
  12. Zuwendungen und Zuschüsse der Stadt an Dritte bis zur Höhe der haushaltsrechtlichen Ermächtigung.

(4) Die grundsätzliche Bedeutung nach § 29 Abs. 2 Ziffer 1 der ThürKO ist im Vollzug des Haushaltes dann nicht gegeben, wenn der jeweilige Einzelfall der Entscheidung, welcher nicht unter den obigen Ziffern 1 bis 12 aufgeführt ist, und eine Verpflichtung zur Zahlung von nicht mehr als 0,25 v.H. des jeweiligen Verwaltungshaushaltes erwarten lässt und keine Kosten für folgende Haushaltsjahre entstehen lässt.

(5) Im Einzelfall können weitere Angelegenheiten dem Bürgermeister mit dessen Zustimmung durch Beschluss des Stadtrates zur Erledigung übertragen werden (§ 29 Abs. 4 ThürKO).

(6) In wichtigen Angelegenheiten hat der Bürgermeister das Recht, außerordentliche Sitzungen des Stadtrates anzuberaumen. Vom Eilentscheidungsrecht des Bürgermeisters ist nur, entsprechend § 30 ThürKO, Gebrauch zu machen.

## § 7

### Beigeordnete

Der Stadtrat wählt eine/n ehrenamtliche/n Beigeordnete/n.

## § 8

### Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrats geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es dem Stadtrat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfas-

sung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.

(4) Die Stadt hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Stadt ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Stadtrats und den sonstigen zu einer Stadtratssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten. Die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderlichen Endgeräte (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, usw.) hat jedes Mitglied des Stadtrates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.

(5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

## § 9

### Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

## § 10

### Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten/ Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

## § 11

### Entschädigungen

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 21,51 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats. Nimmt ein Stadtratsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

(3) Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

(4) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Stadtratsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 18.00 Uhr gewährt.

(5) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(6) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Stadtratsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 3, 4 und 5) entsprechend.

(7) Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände:

- a) Die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Stimmbezirkes tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrtkosten und Tagegelder entsprechend der Thüringer Reisekostenverordnung.
- b) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von
  - 25,00 € für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
  - 10,00 € Zuschlag für den Wahlvorsteher
  - 5,00 € Zuschlag für den Schriftführer
  - 15,00 € Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z.B. Europawahl und Kommunalwahl).
- c) Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von
  - 25,00 € für jedes Mitglied des Briefwahlvorstandes
  - 10,00 € Zuschlag für den Briefwahlvorsteher
  - 10,00 € Zuschlag für jedes Mitglied des Briefwahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z.B. Europawahl und Kommunalwahl).
- d) Wahlvorstände, die am auf den Wahltag folgenden Tag erneut zusammentreffen müssen, um das Wahlergebnis zu ermitteln, oder um die Ermittlung abzuschließen, erhalten zusätzlich eine Entschädigung von 15,00 €
- e) Alle ehrenamtlichen Wahlhelfer erhalten für die Teilnahme an Schulungen zur Vorbereitung und Durchführung von Kommunalwahlen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.
- f) Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung des Gemeindewahlausschusses.
- g) Der Wahlleiter sowie der Stellvertreter des Wahlleiters erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung von 30,00 €.
- h) Die in den Wahlgesetzen festgelegten Erfrischungsgelder werden auf die Entschädigung angerechnet.“

(8) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister von 348,44 Euro,
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von 87,11 Euro,

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

## § 12

### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland“ der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an der folgenden Verkündungstafel:

Ummerstadt - Markt 13 (Rathaus)

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse oder des Ortsteilrates erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln gemäß Absatz 2.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse und des Ortsteilrates ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

Auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme zu vermerken und durch Unterschrift zu bescheinigen.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 3 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

## § 13

### Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

## § 14

### Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13.01.2005 in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ummerstadt vom 15.06.2016 außer Kraft.

Stadt Ummerstadt

Ummerstadt, den 27.10.2022

Lorz

Bürgermeister

- Siegel -

## 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Ummerstadt

Aufgrund der § 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Ummerstadt in seiner Sitzung am 10.10.2022 die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Ummerstadt beschlossen und die Stadt Ummerstadt erlässt diese:

### Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Stadt Ummerstadt vom 22.12.2021, bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland am 21. Januar 2022, Seite 2, wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 Abs. 2, wird nach dem Buchstaben e) der folgende Buchstabe f) eingefügt:  
„f) Urnenrasengräber mit Stein“
2. Im § 17 Abs. 1, wird nach dem Buchstaben d) der folgende Buchstabe e) eingefügt:

3. „e) Urnenrasengräber mit Stein“
4. Im § 17, wird nach dem Absatz 4 der folgende Absatz 5 eingefügt:  
 „(5) Urnenrasengräber in der Gestaltungsform mit Stein sind Urnenwahlgrabstätten, die sich auf einem besonderen Gräberfeld befinden und nicht bepflanzt oder mit Grabschmuck versehen werden dürfen. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.
  - a) Über das Nutzungsrecht wird eine Graburkunde erteilt.
  - b) Auf dem Urnenrasengrab können maximal zwei Urnen beigesetzt werden.
  - c) Der Grabstein ist frei wählbar in den zulässigen Maßen nach der Anlage 1 der gültigen Friedhofssatzung.
  - d) Trauerfloristik kann an den hierfür vorgesehenen zentralen Plätzen abgelegt werden.
  - e) Bepflanzungen der Grabstätten bzw. Grabvasen sind nicht zulässig.
  - f) Zum Gedenken niedergelegte Blumen oder Gestecke anlässlich des Totensonntages sind spätestens im März des darauffolgenden Jahres abzuräumen.“

**Artikel 2**

Die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Ummerstadt tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Ummerstadt  
 Ummerstadt, den 01.11.2022  
 Lorz (Siegel)  
 Bürgermeister

**Anlage**

1. Grabmaße für die jeweiligen Friedhöfe

**Anlage 1: Erfassungsliste - Grabgrößen**

Für Urnenrasengräber mit Stein sind Einfassungen und Grabmaße mit folgenden Maßen zulässig:

<b>Einfassung</b>	Länge	Keine Einfassung; Bodenplatte für Grabstein 50 cm x 40 cm im Rasen eingelassen
	Breite	
<b>Grabstein</b>	Höhe	80 cm
	Breite	40 cm

**1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ummerstadt**

Aufgrund der § 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), in der jeweils gültigen Fassung und des § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Ummerstadt vom 22.12.2021 hat der Stadtrat der Stadt Ummerstadt in seiner Sitzung am 10.10.2022 die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ummerstadt beschlossen und die Stadt Ummerstadt erlässt diese:

**Artikel 1**

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ummerstadt vom 22.12.2021, bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland am 21. Januar 2022, Seite 7, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6, wird nach dem Absatz 3 der folgende Absatz 3 a eingefügt:  
 „(3a) Für die Überlassung einer Urnenrasengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben: 160,00 €“
2. Im § 7 Absatz 2, wird folgendes ergänzt:  
 „ - für eine Urnenrasengrabstätte mit Stein 9,11 €“
3. Im § 8 Absatz 1, wird nach dem Buchstaben d) der folgende Buchstabe e) eingefügt:  
 „e) bei Urnenrasengrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 7,00 €“
4. Im § 9 wird nach dem Buchstaben c) der folgende Buchstabe d) eingefügt:  
 „d) Bei Urnenrasengrabern mit Stein 96,00 €“

**Artikel 2**

Die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ummerstadt tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Ummerstadt  
 Ummerstadt, den 01.11.2022  
 Lorz (Siegel)  
 Bürgermeister

**Neubaugebiet „Vorm Hirtentor 2“**

Im Wohnbaugebiet „Vorm Hirtentor 2“ in Ummerstadt gibt es noch freie Grundstücke (siehe Lageplan). Folgende Grundstücke stehen zum Verkauf:

Flurstück	Größe
2746	937 m <sup>2</sup>
2747	913 m <sup>2</sup>
2748	928 m <sup>2</sup>

**Bei Interesse bitte melden:**

Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland  
 Liegenschaftsverwaltung  
 Häfenmarkt 164  
 98663 Heldburg  
 E-Mail: liegenschaften@vg-heldburgerunterland.de  
 Tel.: 036871/288-45



**Gemeinde Straufhain**

**Benutzungs- und Entgeltordnung für Einrichtungen der Gemeinde Straufhain**

Auf der Grundlage der §§ 14 und 26 Abs. 2 Nr. 10 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Straufhain in seiner Sitzung am 25.10.2022 die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für Einrichtungen der Gemeinde Straufhain - hier speziell Folgende:

- Kulturhaus Linden (1),  
 Straufhain-Center Streufdorf (2),  
 Bürgerhaus Seidingstadt (3),  
 Bürgerhaus Sophienthal (4)  
 Kirchenschule Streufdorf (5)  
 Backhäuser (6)** in den Orten Adelhausen, Linden, Stressenhausen, Eishausen, Massenhausen, Steinfeld, Seidingstadt, Streufdorf

**§ 1**

**Allgemeine Bestimmungen**

**(1), (2), (3), (4), (5) und (6)** sind/ist eine Einrichtung/en der Gemeinde Straufhain zur Förderung und Verbesserung des sozialen und kulturellen Lebens in der Gemeinde Straufhain. **(1) - (4)** stehen mit deren Einrichtungen Privatpersonen für Familienfei-

ern, Vereinen und Verbänden, sowie sonstigen Vereinigungen für gemeinnützige, insbesondere soziale und kulturelle Zwecke und zur Aus- und Weiterbildung zur Verfügung. Des Weiteren stehen sie den örtlichen Organisationen der politischen Parteien zur Verfügung.

**§ 2  
Vergabe der Räumlichkeiten**

1. Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt privatrechtlich und unter Ausschluss von Ersatz- und Haftungsansprüchen gegenüber der Gemeinde Straufhain, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde beruhen.
2. Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt mittels Mietvertrag.
3. Die Räume in (5) werden durch gesonderten Vertrag an einen gemeinnützigen Verein bzw. ortsansässige Gruppierungen über einen längeren Zeitraum vergeben. Die Backhäuser können durch gesonderten Vertrag an einen gemeinnützigen Verein bzw. ortsansässige Gruppierung über einen längeren Zeitraum vergeben werden. Eine feste Vergabe der Räume Saal, Gaststättenraum, Küche und die dazugehörigen Nebenräume in den Gebäuden KH Linden und SC Streufdorf ist ausgeschlossen.
4. Ein Rechtsanspruch auf die Vermietung der Räume besteht nicht.
5. Die Gemeinde Straufhain selbst hat ein uneingeschränktes bevorzugtes Nutzungsrecht für eigene Veranstaltungen und solche, deren Durchführung der Gemeinde obliegen.
6. Betriebskostenzeiten werden in Sommer und Winter untergliedert. Die Sommerzeit gilt vom 1. April bis 31. Oktober und die Winterzeit vom 01. November bis 31. März eines Jahres.

**§ 3  
Benutzung**

1. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Einrichtungsgegenstände vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Sofern bis zum Beginn der Veranstaltung vom Benutzer keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten die zur Benutzung überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen als vom Benutzer selbst im ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
2. Die Benutzer haben für ihre Veranstaltungen rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen und alle etwaigen Genehmigungen einzuholen. Insbesondere sind die Benutzer verpflichtet, bei Musikdarbietungen (gleich welcher Art) die Anmeldung bei der GEMA vorzunehmen.
3. Die Benutzer verpflichten sich, sämtliche gesetzlichen Vorschriften bzw. aufgrund von Rechtsverordnungen oder Satzungen zu berücksichtigende Bestimmungen zu beachten. Hierzu gehören insbesondere die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes, die Einhaltung der Lärmschutzbestimmungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sowie die Einhaltung der jeweils gültigen Verfügungen und Verordnungen im Zusammenhang mit COVID-19. Bei Nichtbeachtung der Vorschriften kann die Gemeinde Straufhain die Nutzung der Räumlichkeiten mit sofortiger Wirkung untersagen.

4. Die Benutzer haben selbst oder durch eine verantwortliche Person sicherzustellen, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß verläuft.
5. Die Benutzer sind verpflichtet, für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen, Beschädigungen und Verluste unaufgefordert bei Rückgabe der Schlüssel dem/r verantwortlichen Mitarbeiter der Gemeinde Straufhain zu melden. Zerbrochene und beschädigte Einrichtungsgegenstände sind zu ersetzen.
6. Die Reinigung der zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten erfolgt wahlweise durch den Nutzer selbst oder die Gemeinde Straufhain. Die Benutzer haben im Falle der Reinigung durch die Gemeinde Straufhain die entstehenden Reinigungskosten zu erstatten. Diese können bei Inanspruchnahme in der Gemeindeverwaltung abgefragt werden. Den Benutzern obliegt jedoch eine Aufräumungspflicht, dazu gehören u.a. die Beseitigung von Schmutz und Unrat, sofern dieser im besonderen Maße entstanden ist.

**§ 4  
Benutzungsentgelte, Betriebskosten und Kautio**

1. Es wird bei Anmietung von Räumlichkeiten entsprechend § 1 ein Mietvertrag abgeschlossen und Benutzungsentgelt, Betriebskosten und Kautio für alle Ansprüche des Vermieters aus dem Mietvertrag vereinbart.
2. Ortsansässige eingetragene gemeinnützige Vereine oder ihnen gleichgestellte Vereinigungen erhalten einmal pro Jahr die kostenfreie Nutzung des Saals oder des (Mehrzweckraumes) Gaststättenbereiches in den Einrichtungen (1) und (2) zur Durchführung ihrer Jahreshauptversammlungen.
3. Für die nichtgewerbliche einmalige Nutzung durch Vereine oder gemeinnützige Organisationen zu Proben, Versammlungen, Ausstellungen (ohne Eintritt), Vorträge (ohne Eintritt), Babybasar und vergleichbare Veranstaltungen werden diese von Entgeltzahlungen befreit und zahlen eine Betriebskostenpauschale gemäß Pkt. 6.
4. Für Veranstaltungen wie Kirmes oder Fasching werden 75 % der Entgelte für die Nutzung der in Anspruch genommenen Räumlichkeiten erhoben. Die Betriebskosten sind in voller Höhe zu zahlen.
5. Für alle anderen Nutzungen die einem wirtschaftlichen Zweck mit Gewinnabsicht dienen, werden Entgelte und Betriebskosten in doppelter Höhe geltend gemacht.
6. Für die nichtgewerbliche **private** einmalige Nutzung (z.B. Familienfeiern) werden folgende Entgelte und Betriebskosten erhoben:

**Entgelte und Betriebskosten Straufhain-Center Streufdorf und Kulturhaus Linden**

	Saal	Mehrzweckraum	Küche inkl. Betriebskosten	Teeküche
Benutzerentgelt	100,00 € / Tag	40,00 € / Tag		15,00 €
Betriebskosten Sommer	20,00 € / Tag	15,00 € / Tag	30,00 € / Tag	10,00 €
Betriebskosten Winter	35,00 € / Tag	25,00 € / Tag	40,00 € / Tag	10,00 €
Im Falle von Vor- oder Nachbereitungstagen werden fällig	20,00 € / Tag	10,00 € / Tag	10,00 € / Tag	
Kautio	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
Geschirrnutzung (einmalig)	5,00 €	5,00 €	5,00 €	

**Raum Bürgerhaus: Seidingstadt**  
 Inkl. Toiletten- und Küchenbenutzung: 60,00 €/Tag  
 Pro Vorbereitungs- oder Nachbereitungstag werden erhoben: 5,00 €/Tag  
 Kautio 100,00 €

**Raum Bürgerhaus: Sophienthal**  
 Inkl. Energieverbrauch: 15,00 €/Tag

Pro Vorbereitungs- oder Nachbereitungstag werden erhoben: 5,00 €/Tag  
 Kautio 100,00 €

**Entgelte Backhäuser:**  
 Bei Nutzung pro Backtag werden erhoben: 20,00 €/Tag  
 Entfällt, wenn Backhäuser an Vereine mit Vertrag übergeben werden.

7. Von der Zahlung eines Entgeltes und der Betriebskosten wird die Nutzung des Gaststättenbereiches freigestellt, wenn er als Umkleideraum bei Karnevalsveranstaltungen genutzt wird.
8. Entgeltsschuldner ist derjenige, welcher die Nutzung der Räumlichkeit beantragt.
9. Die Entgelte und die zu hinterlegende Kautions sind bis spätestens 7 Tage vor Abholung/Übergabe der Schlüssel an die Gemeinde Straufhain zu überweisen.
10. Auf Antrag kann bei besonderen Härtefällen von der Gemeinde Straufhain eine Ermäßigung von den Entgelten gewährt werden. Hierfür ist es erforderlich, dass die finanziellen Verhältnisse des Antragstellers offen gelegt werden. Eine Entscheidung hierzu kann vom Bürgermeister getroffen werden.

## § 5

### Haftungsregelung

1. Die Benutzer haften für alle Schäden (Sach- und Personenschäden), die der Gemeinde Straufhain durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten an den überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenständen entstehen. Des Weiteren haften die Benutzer für alle Schäden welche Dritten durch die Benutzung entstehen können. Die Benutzer haben die Gemeinde Straufhain in diesen Fällen von der Haftung freizustellen.
2. Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Straufhain keine Haftung.

## § 6

### Öffentliche Bekanntmachung

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung ist öffentlich bekannt zu machen und jedem Benutzer zur Einsicht zu geben.

## § 7

### Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für Einrichtungen der Gemeinde Straufhain tritt in dieser Fassung am 01.01.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 12.05.2010 außer Kraft.

Streufdorf, den 25.10.2022

Gemeinde Straufhain

gez. Kempf

Bürgermeister

Veröffentlichung: Amtsblatt „Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland“ der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ Nr. 11 vom 11.11.2022

## Beschlüsse des Gemeinderates

### Örtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2016 bis 2020 der Gemeinde Straufhain

#### Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2016

**Beschluss Nr.: 002/06/22**

#### Formulierung des Beschlusses:

Der Gemeinderat der Gemeinde Straufhain beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 25.10.2022 die Feststellung der Jahresrechnung 2016 der Gemeinde Straufhain.

gez. Kempf

Bürgermeister

Dienstsiegel

#### Entlastung des Bürgermeisters für die Jahresrechnung 2016

**Beschluss Nr.: 003/06/22**

#### Formulierung des Beschlusses:

Der Gemeinderat der Gemeinde Straufhain beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 25.10.2022 die Entlastung des Bürgermeisters für die Jahresrechnung 2016 der Gemeinde Straufhain.

gez. Kempf

Bürgermeister

Dienstsiegel

#### Entlastung des Beigeordneten für die Jahresrechnung 2016

**Beschluss Nr.: 004/06/22**

#### Formulierung des Beschlusses:

Der Gemeinderat der Gemeinde Straufhain beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 25.10.2022 die Ent-

lastung des Beigeordneten für die Jahresrechnung 2016 der Gemeinde Straufhain.

gez. Kempf

Bürgermeister

Dienstsiegel

#### Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2017

**Beschluss Nr.: 005/06/22**

#### Formulierung des Beschlusses:

Der Gemeinderat der Gemeinde Straufhain beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 25.10.2022 die Feststellung der Jahresrechnung 2017 der Gemeinde Straufhain.

gez. Kempf

Bürgermeister

Dienstsiegel

#### Entlastung des Bürgermeisters für die Jahresrechnung 2017

**Beschluss Nr.: 006/06/22**

#### Formulierung des Beschlusses:

Der Gemeinderat der Gemeinde Straufhain beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 25.10.2022 die Entlastung des Bürgermeisters für die Jahresrechnung 2017 der Gemeinde Straufhain.

gez. Kempf

Bürgermeister

Dienstsiegel

#### Entlastung des Beigeordneten für die Jahresrechnung 2017

**Beschluss Nr.: 007/06/22**

#### Formulierung des Beschlusses:

Der Gemeinderat der Gemeinde Straufhain beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 25.10.2022 die Entlastung des Beigeordneten für die Jahresrechnung 2017 der Gemeinde Straufhain.

gez. Kempf

Bürgermeister

Dienstsiegel

#### Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2018

**Beschluss Nr.: 008/06/22**

#### Formulierung des Beschlusses:

Der Gemeinderat der Gemeinde Straufhain beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 25.10.2022 die Feststellung der Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Straufhain.

gez. Kempf

Bürgermeister

Dienstsiegel

#### Entlastung des Bürgermeisters für die Jahresrechnung 2018

**Beschluss Nr.: 009/06/22**

#### Formulierung des Beschlusses:

Der Gemeinderat der Gemeinde Straufhain beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 25.10.2022 die Entlastung des Bürgermeisters für die Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Straufhain.

gez. Kempf

Bürgermeister

Dienstsiegel

#### Entlastung des Beigeordneten für die Jahresrechnung 2018

**Beschluss Nr.: 010/06/22**

#### Formulierung des Beschlusses:

Der Gemeinderat der Gemeinde Straufhain beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 25.10.2022 die Entlastung des Beigeordneten für die Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Straufhain.

gez. Kempf

Bürgermeister

Dienstsiegel

#### Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2019

**Beschluss Nr.: 011/06/22**

#### Formulierung des Beschlusses:

Der Gemeinderat der Gemeinde Straufhain beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 25.10.2022 die Feststellung der Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Straufhain.

gez. Kempf

Bürgermeister

Dienstsiegel

**Entlastung des Bürgermeisters für die Jahresrechnung 2019  
Beschluss Nr.: Ö12/06/22****Formulierung des Beschlusses:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Straufhain beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 25.10.2022 die Entlastung des Bürgermeisters für die Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Straufhain.

gez. Kempf  
Bürgermeister

Dienstsiegel

**Entlastung des Beigeordneten für die Jahresrechnung 2019  
Beschluss Nr.: Ö13/06/22****Formulierung des Beschlusses:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Straufhain beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 25.10.2022 die Entlastung des Beigeordneten für die Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Straufhain.

gez. Kempf  
Bürgermeister

Dienstsiegel

**Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2020  
Beschluss Nr.: Ö14/06/22****Formulierung des Beschlusses:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Straufhain beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 25.10.2022 die Feststellung der Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Straufhain.

gez. Kempf  
Bürgermeister

Dienstsiegel

**Entlastung des Bürgermeisters für die Jahresrechnung 2020  
Beschluss Nr.: Ö15/06/22****Formulierung des Beschlusses:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Straufhain beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 25.10.2022 die Entlastung des Bürgermeisters für die Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Straufhain.

gez. Kempf  
Bürgermeister

Dienstsiegel

**Entlastung des Beigeordneten für die Jahresrechnung 2020  
Beschluss Nr.: Ö16/06/22****Formulierung des Beschlusses:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Straufhain beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 25.10.2022 die Entlastung des Beigeordneten für die Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Straufhain.

gez. Kempf  
Bürgermeister

Dienstsiegel

Die festgestellten Jahresrechnungen 2016 - 2020 der Gemeinde Straufhain mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts wird mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung in der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg, vom 14.11.2022 bis 28.11.2022 zu den Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.

## Gemeinde Westhausen

### Beschlüsse des Gemeinderates

---

**Örtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2016 bis  
2020 der Gemeinde Westhausen****Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2016  
Beschluss Nr.: Ö04/04/22****Formulierung des Beschlusses:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 12.09.2022 die Feststellung der Jahresrechnung 2016 der Gemeinde Westhausen.

gez. Neundorf  
Bürgermeister

Dienstsiegel

**Entlastung des Bürgermeisters für die Jahresrechnung 2016  
Beschluss Nr.: Ö05/04/22****Formulierung des Beschlusses:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 12.09.2022 die Entlastung des Bürgermeisters für die Jahresrechnung 2016 der Gemeinde Westhausen.

gez. Neundorf  
Bürgermeister

Dienstsiegel

**Entlastung des Beigeordneten für die Jahresrechnung 2016  
Beschluss Nr.: Ö06/04/22****Formulierung des Beschlusses:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 12.09.2022 die Entlastung des Beigeordneten für die Jahresrechnung 2016 der Gemeinde Westhausen.

gez. Neundorf  
Bürgermeister

Dienstsiegel

**Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2017  
Beschluss Nr.: Ö07/04/22****Formulierung des Beschlusses:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 12.09.2022 die Feststellung der Jahresrechnung 2017 der Gemeinde Westhausen.

gez. Neundorf  
Bürgermeister

Dienstsiegel

**Entlastung des Bürgermeisters für die Jahresrechnung 2017  
Beschluss Nr.: Ö08/04/22****Formulierung des Beschlusses:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 12.09.2022 die Entlastung des Bürgermeisters für die Jahresrechnung 2017 der Gemeinde Westhausen.

gez. Neundorf  
Bürgermeister

Dienstsiegel

**Entlastung des Beigeordneten für die Jahresrechnung 2017  
Beschluss Nr.: Ö09/04/22****Formulierung des Beschlusses:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 12.09.2022 die Entlastung des Beigeordneten für die Jahresrechnung 2017 der Gemeinde Westhausen.

gez. Neundorf  
Bürgermeister

Dienstsiegel

**Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2018  
Beschluss Nr.: Ö10/04/22****Formulierung des Beschlusses:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 12.09.2022 die Feststellung der Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Westhausen.

gez. Neundorf  
Bürgermeister

Dienstsiegel

**Entlastung des Bürgermeisters für die Jahresrechnung 2018  
Beschluss Nr.: Ö11/04/22****Formulierung des Beschlusses:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 12.09.2022 die Entlastung des Bürgermeisters für die Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Westhausen.

gez. Neundorf  
Bürgermeister

Dienstsiegel

**Entlastung des Beigeordneten für die Jahresrechnung 2018  
Beschluss Nr.: Ö12/04/22****Formulierung des Beschlusses:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 12.09.2022 die Entlas-

tung des Beigeordneten für die Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Westhausen.

gez. Neundorf  
Bürgermeister

Dienstsiegel

#### Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2019

**Beschluss Nr.: Ö13/04/22**

##### Formulierung des Beschlusses:

Der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 12.09.2022 die Feststellung der Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Westhausen.

gez. Neundorf  
Bürgermeister

Dienstsiegel

#### Entlastung des Bürgermeisters für die Jahresrechnung 2019

**Beschluss Nr.: Ö14/04/22**

##### Formulierung des Beschlusses:

Der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 12.09.2022 die Entlastung des Bürgermeisters für die Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Westhausen.

gez. Neundorf  
Bürgermeister

Dienstsiegel

#### Entlastung des Beigeordneten für die Jahresrechnung 2019

**Beschluss Nr.: Ö15/04/22**

##### Formulierung des Beschlusses:

Der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 12.09.2022 die Entlastung des Beigeordneten für die Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Westhausen.

gez. Neundorf  
Bürgermeister

Dienstsiegel

#### Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2020

**Beschluss Nr.: Ö16/04/22**

##### Formulierung des Beschlusses:

Der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 12.09.2022 die Feststellung der Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Westhausen.

gez. Neundorf  
Bürgermeister

Dienstsiegel

#### Entlastung des Bürgermeisters für die Jahresrechnung 2020

**Beschluss Nr.: Ö17/04/22**

##### Formulierung des Beschlusses:

Der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 12.09.2022 die Entlastung des Bürgermeisters für die Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Westhausen.

gez. Neundorf  
Bürgermeister

Dienstsiegel

#### Entlastung des Beigeordneten für die Jahresrechnung 2020

**Beschluss Nr.: Ö18/04/22**

##### Formulierung des Beschlusses:

Der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO in seiner Sitzung am 12.09.2022 die Entlastung des Beigeordneten für die Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Westhausen.

gez. Neundorf  
Bürgermeister

Dienstsiegel

Die festgestellten Jahresrechnungen 2016 - 2020 der Gemeinde Westhausen mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts wird mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung in der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg, vom 14.11.2022 bis 28.11.2022 zu den Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.

**Ende des amtlichen Teiles  
der Verwaltungsgemeinschaft  
„Heldburger Unterland“**

## Andere Informationen und Mitteilungen

### Termininformation

#### zu den Andachten/Kranzniederlegungen zum Volkstrauertag 2022

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,  
hiermit möchte ich Sie über die geplanten Andachten/Kranzniederlegungen zum Volkstrauertag 2022 in den nachstehenden Ortsteilen informieren und Sie recht herzlich dazu einladen!

Denkmal Bad Colberg	<b>13.11.2022, 10.00 Uhr</b> GD mit Kranzniederlegung
Denkmal Gompertshausen	<b>13.11.2022, 10.00 Uhr</b> Kranzniederlegung
Denkmal Völkershausen	<b>13.11.2022, 11.00 Uhr</b> Kranzniederlegung
Kirche Lindenau	<b>13.11.2022, 13.00 Uhr</b> GD mit Kranzniederlegung
Kirche Käblitz	<b>13.11.2022, 15.00 Uhr</b> GD mit Kranzniederlegung
Denkmal Rieth	<b>13.11.2022, 15.30 Uhr</b> Kranzniederlegung
Denkmal Albingshausen	<b>13.11.2022, 16.00 Uhr</b> Kranzniederlegung
Kirche Holzhausen	<b>19.11.2022, 15.00 Uhr</b> Kranzniederlegung
Kirche Heldburg	<b>20.11.2022, 10.00 Uhr</b> GD mit Kranzniederlegung
Kirche Hellingen	<b>20.11.2022, 13.00 Uhr</b> GD mit Kranzniederlegung
Kirche Poppenhausen	<b>20.11.2022, 15.00 Uhr</b> GD mit Kranzniederlegung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christopher Other  
Bürgermeister

### Termine der Seniorenweihnachtsfeiern

#### in der Stadt Heldburg mit Ortsteilen

<b>Hellingen mit Volkmannshausen</b>	- 02.12.2022, Bürgerhaus Markt 1, ab 14.30 Uhr	
<b>Rieth</b>	- 02.12.2022, Gasthaus Beyersdorfer, ab 15.00 Uhr	
<b>Albingshausen</b>	- 03.12.2022, Gemeindehaus, ab 15.00 Uhr	
<b>Käblitz</b>	- 04.12.2022, Alte Schmiede, ab 15.00 Uhr	
<b>Gellershausen</b>	- 06.12.2022, „Zur Kastanie“, ab 15.00 Uhr	
<b>Heldburg mit Einöd, Holzhausen und Völkershausen</b>	- 07.12.2022, Ratssaal im Rathaus, ab 15.00 Uhr	
<b>Lindenau</b>	- 07.12.2022, Landgasthof, ab 15.00 Uhr	
<b>Bad Colberg</b>	- 16.12.2022, Rangerhof, ab 14.00 Uhr	
<b>Gompertshausen</b>	- 16.12.2022, Mehrzweckgebäude, ab 15.00 Uhr	
<b>Poppenhausen</b>	- 17.12.2022, Saal, ab 14.30 Uhr	

**Eine separate Einladung für die einzelnen Termine erfolgt  
über eine rechtzeitige Hauswurfsendung und Aushänge!**

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christopher Other  
Bürgermeister



## Wir gratulieren

### *Herzlichen Glückwunsch*

Die VG „Heldburger Unterland“ gratuliert im Namen aller Bürgermeister und des Gemeinschaftsvorsitzenden allen Bürgern und Bürgerinnen, die im Dezember 2022 Geburtstag haben, recht herzlich.

Ebenso werden die herzlichsten Grüße und Glückwünsche an alle Ehejubilare im Monat Dezember 2022 übermittelt.

## Sonstiges

### Nächster Redaktionsschluss

**Freitag, den 02.12.2022**

### Nächster Erscheinungstermin

**Freitag, den 16.12.2022**

## Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: [post@wittich-langewiesen.de](mailto:post@wittich-langewiesen.de)



### Impressum

#### Amts- und Mitteilungsblatt der

#### Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

**Herausgeber:** VG „Heldburger Unterland“ **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, [info@wittich-langewiesen.de](mailto:info@wittich-langewiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de), Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Herr Othar VG „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg Tel. 03 68 71 / 28 80, Fax: 03 68 71 / 2 88 88 E-Mail: [post@vg-heldburgerunterland.de](mailto:post@vg-heldburgerunterland.de) **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** der jeweilige Verfasser des Beitrages **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 5951012, E-Mail: [r.koch@wittich-langewiesen.de](mailto:r.koch@wittich-langewiesen.de) **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWST.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.